

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Roland Weigert, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2379

Telefax
089 2162-3379

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/432 W vom 12.08.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24-7370/76/2

München,
25.09.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gerd Mannes und Andreas Winhart (AfD) vom 26.07.2019 betreffend Genehmigungsverfahren Mobilfunkausbau

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen 1.1. bis 3.1. der schriftlichen Anfrage beziehen sich überwiegend auf die Gesamtdauer der Errichtung von Mobilfunkanlagen sowie auf die Dauer der Baugenehmigungsverfahren. Ein Teil der Mobilfunkanlagen kann aufgrund der Verfahrensfreiheit des Art. 57 Abs. 1 Nr. 5a) aa) Bayerische Bauordnung (BayBO) ohne die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens errichtet werden, sodass keine Verzögerung durch die Erteilung einer Baugenehmigung eintritt. Im Übrigen gilt, dass in der Baustatistik die Arten der errichteten Gebäude nicht erfasst werden und somit keine Angabe

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

über die durchschnittliche Dauer der Baugenehmigungsverfahren für Mobilfunkanlagen gemacht werden kann. Eine diesbezügliche Erhebung bei allen unteren Bauaufsichtsbehörden wäre mit einem nicht darstellbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Laut Angaben der Mobilfunkbetreiber nimmt die Realisierung eines neuen Mobilfunkstandorts von der Standortsuche bis zur Inbetriebnahme 18-33 Monate in Anspruch, wovon 4-10 Monate auf die Genehmigungsverfahren entfallen würden. Dies kann vor dem oben geschilderten Hintergrund nicht bestätigt werden.

Ein erheblicher Teil der Zeit wird seine Ursache in Abstimmungen zwischen den Mobilfunkbetreibern und Gemeinden aufgrund des Mobilfunkpakts haben. Jede Mobilfunkanlage benötigt zudem eine Standortbescheinigung nach den Vorgaben der 26. BImSchV. Die Standortbescheinigung erteilt die Bundesnetzagentur.

1.1 Wie lange dauert ein Genehmigungsverfahren für neue Mobilfunkanlagen im Durchschnitt? (Bitte Angabe gesamt und nach Bezirken aufschlüsseln.)

1.2 Wie viele Mobilfunkanlagen wurden seit 2000 pro Jahr genehmigt? (Bitte Angabe gesamt, nach Bezirken und nach genehmigt sowie gebaut aufschlüsseln.)

1.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass die Realisierung einer neuen Mobilfunkstation bei Vodafone im Durchschnitt insgesamt 21 Monate benötigt?

Die Fragen 1.1., 1.2. und 1.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Für die Beantwortung der Frage kann auf die Vorbemerkung verwiesen werden. Insbesondere die von Vodafone genannte Dauer von 21 Monaten kann mangels belastbarer Daten nicht bestätigt werden.

2.1 Wie viele Genehmigungsverfahren für neue Mobilfunkmasten laufen seit 2000 pro Jahr? (Bitte Angabe gesamt und nach Bezirken aufschlüsseln.)

2.2 Wie viele Genehmigungsverfahren für neue Mobilfunkmasten sind derzeit noch anhängig? (Bitte Angabe gesamt, nach Bezirken und nach Laufzeiten aufschlüsseln.)

Die Fragen 2.1. und 2.2. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Für die Beantwortung der Frage kann auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Dauer der Genehmigungsverfahren?

Für die Beantwortung der Frage kann auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

Im Interesse eines raschen Ausbaus der digitalen Netze in Bayern sollen alle Beschleunigungspotentiale genutzt werden. Falls Mobilfunkanlagen der Baugenehmigungspflicht unterfallen (Antwort zu 1.1. und 1.2.), so liegt es im Interesse aller unteren Bauaufsichtsbehörden, die jeweiligen Bauanträge zeitnah zu bearbeiten. Verzögerungen in der Bearbeitung finden ihre Ursache häufig in unvollständigen Antragsunterlagen. Gespräche mit Vertretern der Mobilfunkbetreiber haben gezeigt, dass die Unternehmen derzeit auf Schwierigkeiten mit der, von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) verorteten, sogenannten Alternativenprüfung stoßen. Bei dieser wird den Betreibern bei der Errichtung einer Mobilfunkanlage im Außenbereich der Nachweis aufgegeben, dass ein Standort innerhalb des Bebauungszusammenhangs der Gemeinde nicht zielführend wäre.

3.2 Was unternimmt die Staatsregierung derzeit, um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen?

3.3 Wie könnte die Staatsregierung die Genehmigungsverfahren überdies beschleunigen?

4.1 Gibt es nach Ansicht der Staatsregierung Möglichkeiten, die Genehmigungsverfahren über das Bauordnungsrecht zu beschleunigen?

4.2 Falls ja, welche?

4.3 Falls nein, weshalb nicht?

Die Fragen 3.2., 3.3., 4.1., 4.2. und 4.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Mobilfunkinitiative der Staatsregierung hat die Betreiber dazu veranlasst, ihre Ausbauanstrengungen im Freistaat zu steigern. Die Versorgung hat sich in den letzten Jahren verbessert, nur steigt der Bedarf stetig an. Zahlreiche Mobilfunkprojekte kommen in Deutschland nicht so rasch wie gewünscht voran. Die Ursachen reichen von Gegnerschaft vor Ort bis zu Problemen bei der Standortgewinnung. Lange Genehmigungsverfahren nennen Mobilfunknetzbetreiber auch als ein Hemmnis beim Ausbau. Von der Gesamtdauer für die Realisierung einer Mobilfunkanlage (von der Planung bis zur Errichtung) entfällt aber nur ein vergleichsweise geringer Teil auf das Baugenehmigungsverfahren. Der Staatsregierung steht daher nur ein beschränkter Einfluss auf die Beschleunigung der Gesamtdauer zu. Derzeit wird geprüft, den Kreis der verfahrensfreien baulichen Anlagen zu erweitern.

Gleichzeitig bleibt es unverändert das Anliegen der Staatsregierung, dass beim Mobilfunkausbau geltendes Recht, auch betreffend Immissionsschutz, eingehalten wird. Die Bürger können sich darauf verlassen, dass jede Mobilfunkanlage einzeln von der BNetzA geprüft wird und keine Anlage in Betrieb geht, ohne dass die Einhaltung des Immissionsschutzrechts sichergestellt ist. Zusammen mit den Betreibern greifen wir Fragen der Bürgerinnen und Bürger sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf und informieren kontinuierlich.

5.1 Sind der Staatsregierung die Probleme bei der Standortsuche für die Errichtung neuer Mobilfunkmasten bekannt? (Direktiven von Behörden, stellenweise keine Vertragsverlängerung bzgl. öffentlichen Liegenschaften)

5.2 Fall ja, welche Möglichkeiten gibt es diese Probleme zu mindern oder gar zu beseitigen?

5.3 Falls ja, welche Maßnahmen führt die Staatsregierung aktuell durch, um die Probleme zu mindern oder zu beseitigen?

Die Fragen 5.1., 5.2. und 5.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nur in besonderen Einzelfällen informieren die Mobilfunkbetreiber die Staatsregierung über Probleme bei der Standortsuche. Je nach Art der Problematik kann im Rahmen der Zuständigkeiten Unterstützung erfolgen. Auf die Ausführungen zu Fragen 3.2 - 4.3 wird verwiesen.

6.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis über „Mobilfunkkonzepte“ und sog. „Schutzzonen“, die die Standortsuche für Mobilfunkmasten blockieren?

6.2 Falls ja, um welche Konzepte und Regelungen handelt es sich hierbei?

6.3 Wie kann die Staatsregierung die Standortsuche in diesem Fall optimieren?

Die Fragen 6.1., 6.2. und 6.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angesprochen sind offenbar die sogenannten bauplanungsrechtlichen Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB). Konzentrationszonen sind im Flächennutzungsplan einer Gemeinde dargestellte Flächen, in welchen Mobilfunkanlagen im Außenbereich vorrangig zu errichten sind. Sie schaffen eine Ausnahme von der Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, die Mobilfunkanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen, im Außenbereich für grundsätzlich zulässig erklärt. Nach Auffassung der Staatsregierung kommt es durch die Ausweisung derartiger Konzentrationszonen jedoch nicht zur Erschwerung der Standortsuche, da die Ausweisung an gesetzliche Voraussetzungen gebunden ist. So muss einer Konzentrationszone ein schlüssiges Planungskonzept der Gemeinde zugrunde gelegt werden, das auf einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets basiert und der Errichtung von Mobilfunkanlagen ausreichend Raum gibt.

Letztlich liegt es in der Hand der Kommune, durch eine gute Planung die Voraussetzungen für einen Ausbau des Mobilfunks zu schaffen.

7.1 Wie viele LTE-Erweiterungen auf bestehenden Anlagen sind der Staatsregierung seit 2000 pro Jahr durchgeführt worden?

7.2 Wie viele LTE-Erweiterung auf bestehenden Anlagen stehen noch zur Genehmigung aus?

7.3 Wie kann die Staatsregierung die Verfahren bei einer LTE-Erweiterung auf bestehenden Anlagen beschleunigen?

Die Fragen 7.1., 7.2. und 7.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und zu Fragen 3.2 - 4.3 verwiesen. Standortaufrüstungen sind von der Bundesnetzagentur zu genehmigen.

8.1 Gibt es Bestrebungen der Staatsregierung, sich auf Bundesebene für den Ausbau der 5G Netze durch Änderungen im Telekommunikationsgesetz des Bundes einzusetzen? (Bspw. Recht zur Errichtung von Kleinantennen auf Objekten)

8.2 Wenn ja, welche?

8.3 Wenn nein, weshalb gibt es keine Bestrebungen?

Die Fragen 8.1., 8.2. und 8.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel der Staatsregierung ist es, Bayern zum Vorreiter bei 5G zu machen. Der Staatsregierung ist bekannt, dass auf Bundesebene Änderungen im Bauplanungsrecht geprüft werden, um den Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes zu beschleunigen. So ist die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EU-Telekom-Kodex) in nationales Recht umzusetzen. Ihr Art. 57 sieht Erleichterungen bei der Genehmigung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite (sog. Small Cells) vor. Im Übrigen sind der Staatsregierung Überlegungen auf Bundesebene nicht bekannt.

Zu weiteren Einzelheiten betreffend Genehmigungsverfahren Mobilfunk verweise ich auf meinen Bericht an den Landtag vom 29. Mai 2019 (zu Drs. 17/20385).

Mit freundlichen Grüßen

Roland Weigert